



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	15.04.2010	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	26.04.2010	
Finanzausschuss	17.05.2010	

Anlass:



Mitteilung der Verwaltung



Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen



Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung



Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

Sachstand zur Neuorganisation des SGB II

Nachdem das Bundeskabinett am 31.03.2010 den Gesetzentwurf für eine Verfassungsänderung zur Absicherung der Mischverwaltung zwischen Bund und Ländern bzw. den Kommunen gebilligt hat, liegen nun auch die Referentenentwürfe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Änderung des SGB II und für eine Rechtsverordnung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für neue Optionskommunen vor.

Der Deutsche Städtetag teilt zum weiteren Verfahren folgenden Zeitplan mit:

- 12.04.10: Anhörung zu den Referentenentwürfen im BMAS
- 15.04.10: Zuleitung der Entwürfe an das Kabinett
- 21.04.10: Kabinettsentscheidung
- Anfang Mai: Einbringung Gesetzentwurf in den Bundestag
- Ende Mai/Anfang Juni: Anhörung Bundestag
- 04.06.10: Erster Durchgang Bundesrat
- 09.07.10: Abschließende Sitzung des Bundesrates vor der Sommerpause

Nach einer ersten Auswertung der Entwürfe lassen sich die wichtigsten Eckpunkte und Änderungen wie folgt zusammenfassen:

- Zuständigkeiten der SGB II-Leistungsträger

Die **Zuständigkeiten** der Träger der Grundsicherung nach **§ 6** bleiben **unverändert**. Die kommunalen Leistungsträger tragen danach weiter die Verantwortung für

- Kosten der Unterkunft,
- Erstausrüstung für die Wohnung
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft/Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sowie
- kommunalen Eingliederungsleistungen

- Neuer Kooperationsausschuss

Gem. **§18b** bilden die zuständige oberste Landesbehörde und das BMAS mit jeweils drei Mitgliedern einen **Kooperationsausschuss**, der die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Landesebene **koordiniert** und jährlich die Ziele und Schwerpunkte des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms zwischen Bund und Land vereinbart.

Ausdrücklich davon nicht berührt sind die Zielvereinbarungen nach §48 zwischen BMAS und Bundesagentur für Arbeit (BA), der kommunalen Träger und der BA jeweils mit der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung, dem BMAS mit der zuständigen Landesbehörde und der zuständigen Landesbehörde mit den zugelassenen (=optierenden) kommunalen Trägern.

Der Kooperationsausschuss **entscheidet** bei einer Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit im Verfahren nach §44e (s.u.).

Er **berät** die Trägerversammlung bei der Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers.

Er gibt in den Fällen einer Weisung in grundsätzlichen Angelegenheiten eine **Empfehlung** ab.

- Neuer Bund-Länder-Ausschuss

Zusätzlich wird beim BMAS gem. **§18c** ein **Bund-Länder-Ausschuss** gebildet. Er beobachtet und berät die zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Beteiligt sind Vertreter der Bundesregierung, der Länder und der BA. Hierbei sind grundsätzlich auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt, bei Beratungen von Fragen der Aufsicht allerdings nur dann und von den Aufsichtsbehörden einvernehmlich einzuladen, sofern dies sachdienlich ist.

- Veränderter Beirat

Nach **§18d** wird bei jeder gemeinsamen Einrichtung ein **örtlicher Beirat** gebildet. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitsgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.

Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die **Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten**, dürfen **nicht** Mitglieder des Beirates sein.

- Entscheidung über Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

§44a regelt die grundsätzlichen Entscheidungskompetenzen der Träger bei der Fest-

stellung der **Erwerbsfähigkeit** und der **Hilfebedürftigkeit**.

Beide Bereiche fallen der grundsätzlichen Entscheidung der BA zu, an die der kommunale Träger gebunden ist. Lediglich die Feststellung der Angemessenheit der Unterkunftskosten liegt in der kommunalen Kompetenz.

Die Aufgaben werden zur einheitlichen Durchführung nach §44b Abs. 1 (siehe unten) in den gemeinsamen Einrichtungen aus einer Hand wahrgenommen. Die Schärfung der Entscheidungskompetenzen und Bindungswirkungen in §44a machen den Umfang des jeweiligen Weisungsrechtes der Träger i.S.d. §44b Abs. 3 deutlich.

- **Gemeinsame Einrichtung als Nachfolgeorganisationen der ARGEn**

Nach **§44b Abs. 1** bilden die Träger der Grundsicherung im Gebiet jedes kommunalen Trägers eine **gemeinsame Einrichtung** (bisher ARGE), die die Aufgaben der Träger nach dem SGB II mit von den Trägern zugewiesenen Personal und der Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten und Widerspruchsbescheiden wahrnimmt.

Die gemeinsame Einrichtung ist eine Behörde, die sich am bisherigen Modell der Arbeitsgemeinschaften orientiert.

Damit ist sichergestellt, dass die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sich nur an eine staatliche Stelle wenden müssen, um dort sämtliche Leistungen des SGB II zu erhalten. Das Prinzip „Leistung aus einer Hand“ kann somit fortgeführt werden.

Gem. **§44b Abs. 3** obliegt den Trägern die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche haben die Träger jeweils unabhängig ein **Weisungsrecht**. Dieses Weisungsrecht gilt nicht im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung.

- **Die neue Trägerversammlung**

§44c beschreibt den Entscheidungsrahmen der **Trägerversammlung**. Dieser bezieht sich unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Regelungen auf **organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche** und **personalvertretungsrechtliche** Fragen der gemeinsamen Einrichtung.

Dies sind insbesondere

1. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
2. der Verwaltungsablauf und die Organisation,
3. die Änderung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung
4. die Entscheidung, ob einzelne Aufgaben durch die Träger oder durch Dritte wahrgenommen werden können,
5. die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten
6. die Arbeitsplatzgestaltung
7. die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung
8. die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung
9. die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.

Die Trägerversammlung berät darüber hinaus zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln und stellt die Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung auf.

Darüber hinaus wird in der Trägerversammlung das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm **unter Beachtung der Zielvorgaben der Träger** abgestimmt.

Die Trägerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimm-

gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- **Der Geschäftsführer**

Der **Geschäftsführer** führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtungen und wird für fünf Jahre bestellt. Kann keine Einigung über die Person des Geschäftsführers erzielt werden, wird der Geschäftsführer abwechselnd von der BA und dem kommunalen Träger für jeweils zweieinhalb Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die BA. Der Geschäftsführer ist Beschäftigter eines Trägers und untersteht dessen Dienstaufsicht.

- **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten**

§44e legt das **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über Weisungszuständigkeiten** fest, wonach die Träger, die Trägerversammlung oder der Geschäftsführer den Kooperationsausschuss anrufen können.

Der Kooperationsausschuss entscheidet nach Anhörung der Träger und des Geschäftsführers durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Da die Zuständigkeiten der Träger und die Zuständigkeitsbereiche der Trägerversammlung gesetzlich definiert sind, werden Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden (s. Begründung zum Referentenentwurf unter §44e). Der Kooperationsausschuss trifft daher keine sachlich-inhaltliche Entscheidung und überprüft auch nicht die Richtigkeit der in Rede stehenden Entscheidung oder Weisung sondern nur die Zuordnungsentcheidung des Weisungsberechtigten.

- **Personalrechtliche und personalwirtschaftliche Aspekte**

§ 44g regelt die Zuweisung des Personals. Ein einheitlicher Personalkörper kann in den gemeinsamen Einrichtungen mangels Dienstherrenfähigkeit nicht hergestellt werden. Das Ziel ist jedoch, dass die gemeinsamen Einrichtungen von Beginn an über einen leistungsfähigen Personalkörper verfügen und die Stellung des Geschäftsführers gegenüber dem Personal an die eines Behördenleiters angenähert wird. Die Beamten- und Arbeitsverhältnisse zu den kommunalen Trägern und zur BA sollen erhalten bleiben.

Es ist vorgesehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bisher in den ARGEn beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer den gemeinsamen Einrichtungen für die Dauer von fünf Jahren ohne Zustimmung zuzuweisen („**gesetzlicher Personalübergang**“). Spätere Zuweisungen erfolgen im Einzelfall mit Zustimmung des Geschäftsführers nach den geltenden tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen.

Personalzuweisungen können aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag des zugewiesenen Beamten oder Arbeitnehmers von dem zuständigen Dienstherrn oder Arbeitgeber beendet werden. Der Geschäftsführer kann einer Beendigung der Zuweisung widersprechen, wenn ein zwingender dienstlicher Grund vorliegt. Mit der Zuweisung sollen die Träger die entsprechenden Stellen und Planstellen sowie Ermächtigungen für befristete Arbeitsverträge zur Bewirtschaftung übertragen.

Aufgabe des Geschäftsführers ist es, über das zugewiesene Personal die dienst-, per-

sonal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur und des kommunalen Trägers und die Dienstvorgesehen- und Vorgesetztenfunktionen mit Ausnahme der Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit den Beschäftigten bestehenden Rechtsverhältnisse auszuüben. Bei personalrechtlichen Entscheidungen, die in der Zuständigkeit des jeweiligen Trägers liegen, soll dem Geschäftsführer ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht zustehen.

Vorgesehen ist, in den gemeinsamen Einrichtungen für die Beschäftigten eine **eigene Personalvertretung** einzurichten, der korrespondierend zu den dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnissen des Geschäftsführers entsprechende personalvertretungsrechtliche Zuständigkeiten zustehen.

- **§6a SGB II Zugelassene kommunale Träger (Option) und VO über das Verfahren zur Feststellung der Eignung des kom. Trägers**

Die Zulassungen der bisher zugelassenen kommunalen Träger werden über den 31.12.2010 hinaus unbefristet verlängert, soweit die kommunalen Träger sich verpflichten, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung abzuschließen und die erforderlichen Daten zu erheben und an die BA zu übermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

Auf Antrag wird eine begrenzte Zahl weiterer kommunaler Träger (max. 25% an der Gesamtheit aller bisherigen Organisationsformen) vom BMAS zugelassen, wenn sie geeignet sind, sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung verpflichten und neben den vorgenannten Verpflichtungen zu Zielvereinbarung und Datenübermittlung 90% der Mitarbeiter/innen der BA, die zum Zeitpunkt der Zulassung Aufgaben in der ARGe übernommen haben, dauerhaft zu beschäftigen.

Der Antrag auf Zulassung bedarf in der Vertretungskörperschaft des Kommunalen Trägers einer 2/3-Mehrheit und der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Näheres zu den Eignungsanforderungen regelt eine Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Nach **§6b** prüft das BMAS die Verwendung von Bundesmitteln auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das BMAS kann vom zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln (mit einer Verzinsung von 3% über dem Basiszinssatz) verlangen, die dieser zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat.

Die Verwaltung sieht zum jetzigen Zeitpunkt von einer vollumfänglichen Aufzählung aller Details ab und verzichtet aufgrund der Vorläufigkeit der zur Verfügung stehenden umfangreichen Unterlagen auf den Umdruck der Referentenentwürfe. Auf Wunsch des Ausschusses können die Unterlagen als Anlage zur Niederschrift im Ratsinformationssystem beigelegt werden

Erste Einschätzung aus kommunaler Sicht

Die verfassungsrechtliche Absicherung der gemeinsamen Einrichtungen sichert den angestrebten Fortbestand der Zusammenarbeit der Leistungsträger und ist grundsätzlich zu

begrüßen.

Die ursprünglich von der Regierungskoalition beabsichtigte getrennte Aufgabenwahrnehmung, die unstrittig die schlechteste Lösung zur Betreuung der SGB II - Leistungsbezieher darstellt, wird es laut BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) in Zukunft nicht mehr geben. Die massiven Bestrebungen der Kommunen, der kommunalen Spitzenverbände und der Lokalpolitik, die getrennte Aufgabenwahrnehmung nicht umzusetzen und stattdessen eine Verfassungsänderung herbeizuführen, waren somit erfolgreich.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist jedoch in einigen Punkten kritisch zu beleuchten.

Die gesetzliche Definition der Zuständigkeiten der Träger und Zuständigkeitsbereiche der Trägerversammlung bedeuten neben ihrer Eindeutigkeit den Abschied vom bisherigen vertraglich vereinbarten Konsensprinzip und einer gleichberechtigten Steuerung der gemeinsamen Einrichtung durch die BA und die Kommunen.

Die **Eigenständigkeit** der zukünftigen **gemeinsamen Einrichtungen** bei der Aufgabenerledigung - orientiert an Zielvereinbarungen - wird grundsätzlich **gestärkt**. Soweit die Bundesagentur Träger der Leistungen ist und ihr ein **Weisungsrecht** gegenüber der gemeinsamen Einrichtung zusteht, führt die Rechts- und Fachaufsicht das BMAS. Die zuständige Landesbehörde führt die Aufsicht über den kommunalen Träger, soweit diesem ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung zusteht. Durch diese Weisungsrechte wäre die kommunale Einflussnahme reduziert.

Die Trägerversammlung entscheidet zukünftig im Wesentlichen nur noch über Fragen der Organisation, der Infrastruktur und über personalrechtliche wie personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten. Über Schwerpunkte zur Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik entscheidet der durch BMAS und oberste Landesbehörde besetzte Kooperationsausschuss.

Der o.g. gesetzliche **Personalübergang** bewegt sich im Rahmen von § 20 Beamtengesetz, der eine zustimmungsfreie Zuweisung bei Vorliegen öffentlichen Interesses vorsieht. Auch für den Tarifbereich ist die Regelung nach einer ersten überschlägigen Überprüfung durch den Deutschen Städtetag rechtlich nicht zu beanstanden. Die Verstetigung des Personaleinsatzes ist fachlich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der ARGEn ein richtiger Schritt, wird aber wegen der mangelnden vorherigen Zustimmung der Beschäftigten zur weiteren Verunsicherung des kommunalen Personals beitragen. Denn die für die Beschäftigten vorgesehene Möglichkeit zur Beendigung der Zuweisung ist durch das Widerspruchsrecht des Geschäftsführers stark eingeschränkt.

Soweit dem Geschäftsführer die o.g. Rechte übertragen werden, die den Status des zugewiesenen Beschäftigten ändern können (bspw. Beförderungen, Höhergruppierungen), wird in die kommunale Personalhoheit eingegriffen, die nach Art. 28 Abs. 2 GG durch das kommunale Selbstverwaltungsrecht garantiert ist. Dieser Punkt bedarf einer intensiven Prüfung, welche Rechte nach Auffassung der Kommunen nicht übertragen werden können bzw. sollen. Darüber hinaus müsste der jeweilige Dienstherr ohne Einflussmöglichkeiten die Konsequenzen der Entscheidungen des Geschäftsführers bspw. bei einer Rückkehr der jeweiligen Beschäftigten in die Kommune tragen.

Ein personalrechtliches und personalwirtschaftliches Problem für die ARGEn stellen die beiden **unterschiedlichen Tarifsysteme** dar, die zurzeit in den ARGEn zur Anwendung kommen. Hierzu haben in der Vergangenheit bereits Gespräche zwischen der BA und der VKA stattgefunden. Eine Anpassung der beiden Systeme durch die Tarifvertragsparteien scheint derzeit jedoch unwahrscheinlich.

Regelungen eines gleichberechtigten Zugangs zu den notwendigen **Daten und Auswertungsmöglichkeiten** z.B. zur Steuerung der Kosten der Unterkunft sind trotz der erheblichen Kostenbelastung für die Kommunen nicht vorgesehen. Die zugewiesene Kompetenz beschränkt sich auf die Regelungen zur Angemessenheit der Unterkunftskosten.

Neben der Möglichkeit einer Bewerbung auf die begrenzte Anzahl von Optionskommunen besteht für die kommunalen Träger keine weitere Wahlmöglichkeit zur Aufgabenerfüllung. Eine getrennte bzw. eigenständige Wahrnehmung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe durch die Träger ist ausgeschlossen.

Die Verwaltung wird den Fortgang der Verhandlungen auf Bundesebene verfolgen und den endgültigen Gesetzentwurf umfassend unter fachlichen, organisatorischen, personalrechtlichen wie finanzwirtschaftlichen Aspekten bewerten und den Rat und seine Ausschüsse informieren. Parallel werden Optimierungsmöglichkeiten und Vorschläge zur Stärkung der kommunalen Position innerhalb der gemeinsamen Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit erarbeitet.

gez. Bredehorst